

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 83

Ausgabetag 24. Dezember 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
16.12.1949	491	15.10.1949	494
22.12.1949	492	15.10.1949	494
7.10.1949	492	17.10.1949	494
15.10.1949	492	14.12.1949	494
15.10.1949	493		

Gesetz

über eine produktive Arbeitslosenhilfe

Vom 16. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Magistrat kann Arbeitgebern die im Haushalt für die Arbeitslosenunterstützung bzw. Arbeitslosenfürsorge ausgeworfenen Mittel auf Antrag für die zusätzliche Beschäftigung von Personen zur Verfügung stellen, die bereits Arbeitslosenunterstützung beziehen (produktive Arbeitslosenhilfe).

(2) Der Antrag bedarf der Gegenzeichnung der Betriebsvertretung.

§ 2

(1) Als produktive Arbeitslosenhilfe erhält der Arbeitgeber den Arbeitslosenunterstützungsbetrag des Arbeitnehmers für die Dauer bis zu 13 Wochen als zinslosen Kredit auf fünf Jahre, gerechnet für die gesamte Summe vom Tage der letzten Auszahlung.

(2) Der Arbeitslosenunterstützungsbetrag wird an den Arbeitgeber in der gleichen Form wie bisher an den Arbeitnehmer gezahlt, jedoch ohne Familien- und Mietzuschläge.

§ 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich eingestellten Arbeitnehmer diejenigen tariflichen bzw. betriebsüblichen Bezüge zu zahlen,

die dieser für eine mindestens 40stündige Arbeitswoche zu beanspruchen hat.

§ 4

(1) Der Antrag für die Gewährung der produktiven Arbeitslosenhilfe ist vom Arbeitgeber für bis zu zehn zusätzlich zu beschäftigende Arbeitslosenunterstützungsempfänger jeweils bei der Abteilung Arbeit des zuständigen Bezirksamts, bei über zehn zusätzlich zu beschäftigenden Arbeitslosenunterstützungsempfängern bei der Abteilung Arbeit des Magistrats zu stellen.

(2) Dem Antrag darf nicht stattgegeben werden, wenn

- a) der Arbeitgeber nach dem 30. September 1949 Entlassungen vorgenommen hat, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet waren;
- b) der Arbeitgeber nach dem 1. Januar 1949 gegen die Vorschriften zum Schutze der Arbeit und der Währung verstoßen hat.

(3) Dem Antrag soll bevorzugt stattgegeben werden, wenn er die Wiedereinstellung ehemaliger Angehöriger des Betriebes bezweckt.

(4) Die Entscheidungen müssen unter Mitwirkung der fachlich für den antragstellenden Arbeitgeber zuständigen Abteilung des Bezirksamts oder Magistrats erfolgen.

§ 5

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in die Kalkulation seiner Erzeugnisse oder Dienstleistungen das volle Arbeitsentgelt einzusetzen.

§ 6

Die sofortige Zurückzahlung des Kredits kann verlangt werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Ablehnung des Antrages nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 rechtfertigen würden oder wenn die Vorschriften des § 5 nicht eingehalten werden.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat, Abteilung Arbeit.

§ 8

Das Gesetz tritt am 31. März 1950 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

Gesetz

über den Lohnstop

Vom 22. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufhebung des Lohnstops

Auf dem Gebiet der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen treten außer Kraft:

- a) die Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB) vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- b) die Löhne, Gehälter oder sonstige geldwerten Leistungen nach oben begrenzenden Bestimmungen in Tarifordnungen oder Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) oder des § 18 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609).

§ 2

Überleitungsvorschriften

1. Bis zu einer neuen tariflichen Regelung, jedoch nicht über den 30. Juni 1950 hinaus, bedürfen Abmachungen, in denen ungünstigere, bisher den Lohnstopbestimmungen unterliegende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als bei Inkrafttreten dieses Gesetzes behördlich oder vertraglich festgelegt waren, der Zustimmung der Arbeitsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.

2. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die in der Heimarbeit Beschäftigten.

3. Als Mindestbedingungen im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) wenn ein Betrieb oder eine Verwaltung neu errichtet oder umgestellt wird, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen maßgebenden Arbeitsbedingungen;
- b) wenn ein Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Tätigkeit als zuvor ausübt, die für gleichartige Arbeitsverhältnisse geltenden Arbeitsbedingungen.

§ 3

Zuständige Arbeitsbehörde

Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Abteilung Arbeit des Magistrats oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige vom 3. September 1949.

Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

I.

Die Anordnung über die Gewährung von Lebensmittelzulagen für Berufstätige vom 3. September 1949 (VOBl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

In § 1 (2) c) ist hinter „beschäftigt“ einzufügen:

„und hierbei einer besonders starken Ansteckungsgefahr ausgesetzt“.

§ 1 (3) Absatz zwei ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die den Täuchern für ihre berufliche Tätigkeit gewährten Zulagekarten gelten in diesem Sinne als eine Zulage.“

§ 4 (1) ist zu streichen und dafür zu setzen:

„(1) Anträge auf Gewährung von Milchzulagen, der Pflege- und Gefährdetenzulage und von Lebensmittelzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter sind von dem Arbeitgeber bei dem für den Betriebssitz zuständigen Bezirksamt, Abteilung Ernährung, einzureichen. Sie sind von der Betriebsleitung (bei Krankenanstalten und Instituten, soweit es sich um die Pflege- und Gefährdetenzulage handelt, vom Chefarzt) und dem Betriebsrat verantwortlich zu unterzeichnen. Die Anträge über die Gewährung der Pflege- und Gefährdetenzulage sind außerdem mit einem Prüfungsvermerk des zuständigen Amtsarztes zu versehen.“

Über die Anträge entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Ernährung.“

In § 4 (2) ist zu streichen:

„sowie über die Ausgabe der Zulagekarte 78“.

In der Anlage V ist der Abschnitt 1 von:

„1) Die...“ bis „... Krankentransportarbeiter.“ zu streichen.

In der Anlage V ist im Abschnitt 2 zu streichen:

„2) Die doppelte Zulagekarte 78 zusätzlich ¼ Liter Vollmilch erhalten unter den gleichen Voraussetzungen.“

und dafür zu setzen:

„In der Gesundheitspflege tätige Personen, die einer besonders starken Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, erhalten eine Gefährdetenzulage (Zulagekarte 78), sofern sie in ihrem Berufe voll beschäftigt sind und folgenden Verbrauchergruppen angehören:“

In der Anlage V ist nach dem Absatz:

„e) Ärzte... beschäftigt sind.“

hinzuzusetzen

„f) Tierärzte und ihre direkten Hilfskräfte, soweit sie in Instituten für Pathologie, Bakteriologie, Serologie und Hygiene mit The, Milzbrand, Abortus Bang und Maul- und Klauenseuche beschäftigt sind.“

g) Familienangehörige, die Kranke mit akuter The zu Hause pflegen, jedoch nur 1 Person je Haushalt.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

Fuellsack

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. September 1949

Vom 7. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Verpflegungssätze in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. September 1949 (VOBl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

Zu § 1 Absatz (2):

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Neufassung als Satz 2 ersetzt:

„Im Rahmen des Verpflegungssatzes A, B und C sind die Sätze A/1, B/1 und C/1 jeweils für Insassen über 6 Jahren und die Sätze A/2, B/2 und C/2 jeweils für Kinder von ½ bis 6 Jahren verbindlich.“

Zu § 2:

Der Absatz (4) wird gestrichen. Die Absätze (5), (6) und (7) werden Absätze (4), (5) und (6).

In Absatz (4) neuer Folge ist vor „Erziehungsanstalten“ zu setzen: „Jugendsommerlager“.

In Absatz (5) neuer Folge werden die Worte „im 1. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte: „bis ½ Jahr“.

Zu § 3:

In Absatz (1) werden folgende Sätze zugefügt:

„Den Anstalten können Bezugscheine bis zu der festgelegten Höhe gewährt werden. Es bleibt den Anstalten überlassen, Bezugscheine nur für einen Teil der zustehenden Lebensmittelmengen anzufordern.“

In Absatz (2) ist an Stelle der Worte „10 g Kinderstärkemehle und“ zu setzen: „bis zu“.

Zu § 4:

In Absatz (1) treten an die Stelle der ersten drei Sätze die folgenden Sätze:

„Die in § 2 (1) bis (3), (5) und (6) aufgeführten Anstalten können bei dem Bezirksamt, Abt. Ernährung, beantragen, daß ihnen die in der Anlage 1 aufgeführten Prozentsätze der Brotration in Weißbrot (Weißmehl) zugeteilt werden. Dauerbackwaren können in Höhe des Bedarfs im Rahmen der Gesamtbrottration angefordert werden.“

In Absatz (3) Satz 1 tritt an die Stelle der Worte „nur Richtsätze“ das Wort: „Höchstsätze“.

Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„(7) Sofern durch amtsärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß 70% der Insassen in Anstalten und Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung, denen der Verpflegungssatz C gewährt wird, infolge Unterernährung zulagebedürftig sind, können allen Insassen für drei Monate zusätzlich zu dem Verpflegungssatz C die Rationen der Zulagekarte 75 über Bezugscheine bewilligt werden.“

Die Anlage 1 (Tagesverpflegungssätze) wird durch die nachstehende Tabelle als Anlage ersetzt:

Tagesverpflegungssätze für Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen (Höchstsätze)

	A 1	A 2	B 1	B 2	C 1	C 2	D	E
		½—6 J		½—6 J		½—6 J		
	g	g	g	g	g	g	g	g
Brot	350	250	450	350	400	350	150	350
% W.-Brot bis	(75)	(75)	(75)	(75)	(50)	(50)	(100)	(100)
Nährmittel	150	150	150	150	150	100	100	150
% Stärke bis	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	—	(10)
Fleisch bis	125	100	150	100	80	80	—	150
Butter oder Fett bis	80	80	100	100	65	50	15	100
Käse bis	30	30	50	30	30	30	—	80
V.-Milch bis	500	750	750	1000	250	750	750	750
E.-Milch bis	250	—	250	—	250	—	—	250
Zucker bis	100	100	100	100	100	100	50	100

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 11. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Ernährung

I. V.: Klingelhöfer

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Zulagen für ambulante Kranke vom 4. September 1949

Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Gewährung von Zulagen für ambulante Kranke vom 4. September 1949 (VOBl. I S. 395) wird wie folgt geändert:

A**Zu Anlage 1**

Ziffer 1: Der Satz „Die über 6 kg je Monat hinausgehende Brotmenge ist um die Hälfte zu kürzen“ wird gestrichen.

Ziffer 3 und 4: Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Roggenbrottration der Lebensmittellkarten

kann mit Genehmigung des Präfarztes gegen Weißbrot ausgetauscht werden.“

Ziffer 7: Folgender Satz wird zugefügt:

„Ist eine Silikoseerkrankung von der Abteilung Gesundheitswesen (Landesgesundheitsamt) als Berufskrankheit anerkannt, so ist die Krankenzulage unbeschränkt zu gewähren.“

Ziffer 9 — Gruppe 1: Das Wort „Doppelte“ wird gestrichen; vor „75“ ist zu setzen: „71 und“.

Gruppe 2: Vor „75“ ist zu setzen: „71 und“.

Gruppe 4 b: An Stelle „Krankenzulagekarten 73 und 75“ muß es heißen: „Krankenzulagekarte 75“.

Ziffer 11: Die Worte „zusätzlich 600 g Käse monatlich“ werden gestrichen.

Ziffer 12: An Stelle „Schwere Erkrankungen des Blutes“ muß es heißen: „Schwere Blutsystemerkrankungen“.

B

In der Anlage 2 wird in der Kopfspalte die Angabe „Brot/g“ und „tgl.“ gestrichen und in der Aufgliederung die Zahl „½“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Zulagen für werdende und stillende Mütter vom 5. September 1949

Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Gewährung von Zulagen für werdende und stillende Mütter vom 5. September 1949 (VOBl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

Zu § 2:

In Absatz (2) treten an die Stelle der Worte: „Vom Beginn des 9. Monats“ die Worte: „Vom Beginn des 10. Monats.“

Zu § 3:

In Absatz (3) erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Beginnt der Anspruch in der letzten Dekade des Monats, so ist die Zulagekarte erst mit Beginn des folgenden Monats zu gewähren.“

In der Anlage

Ist in der Kopfleiste unter „Monatsmenge“ zu setzen: „g“.
An Stelle der Artangabe „Dauerbackwaren - Nahrungsmittel 3000“ treten die Worte: „Nahrungsmittel 3000 Dauerbackwaren 600.“

Bei Vollmilch ist an Stelle von „15 Ltr.“ zu setzen:
„ $\frac{1}{2}$ Ltr. täglich.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Gesundheitszulagen vom 6. September 1949

Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Gewährung von Gesundheitszulagen vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

Zu Abschnitt II:

In Absatz (3) wird die Mengenangabe „40 g Butter“ ersetzt durch: „50 g Butter“.

An die Stelle der wöchentlichen Höchstmenge von 560 g Butter tritt eine wöchentliche Höchstmenge von 700 g Butter.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Gewährung sozialer Zulagen vom 7. September 1949

Vom 17. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 1, 3, 10 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Gewährung sozialer Zulagen vom 7. September 1949 (VOBl. I S. 404) wird wie folgt geändert:

Zu Abschnitt I:

In Absatz 1 wird die Mengenangabe von
„25 g Nahrungsmittel
10 g Zucker
und $\frac{1}{8}$ Ltr. Frischmilch“

ersetzt durch:

„30 g Nahrungsmittel
5 g Weizenmehl
8 g Fleisch
8 g Fett
12 g Zucker
 $\frac{1}{8}$ Ltr. Frischmilch“.

Zu Abschnitt IV:

In Absatz 1 ist vor „silbernen“ zu setzen: „grünen“.
An Stelle von „150 g Fleisch“ muß es heißen: „200 g Fleisch“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 17. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung

über Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin für das Gebiet von Groß-Berlin

Auf Grund des § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgendes angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 wird für das Gebiet von Groß-Berlin bei dem Landgericht Berlin zunächst eine Kammer für Handelssachen errichtet.
2. Der Chefpräsident des Landgerichts Berlin bestellt den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen.

Berlin, den 14. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Rechtswesen
Dr. Kiellinger

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 251. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 12. 49